

Geschäftsverzeichnisnr. 4042
Urteil Nr. 108/2007 vom 26. Juli 2007

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitserklärung der Artikel 56 und 60 des Programmdekrets der Wallonischen Region vom 23. Februar 2006 über die vorrangigen Maßnahmen für die wallonische Zukunft, erhoben von der « Gery International » AG und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 7. September 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 8. September 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 56 und 60 des Programmdekrets der Wallonischen Region vom 23. Februar 2006 über die vorrangigen Maßnahmen für die wallonische Zukunft (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. März 2006): die « Gery International » AG, die « Imolu » AG und die « Murimo » AG, alle drei mit Gesellschaftssitz in 7100 La Louvière, boulevard des Droits de l'Homme 9.

Die von denselben klagenden Parteien erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung derselben Dekretsbestimmungen wurde mit Urteil Nr. 159/2006 vom 18. Oktober 2006, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 27. Dezember 2006 veröffentlicht wurde, zurückgewiesen.

Die Wallonische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und die Wallonische Regierung hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 27. Juni 2007

- erschienen
- RA F. Abu Dalu und RÄin E. Morati, in Lüttich zugelassen, *loco* RA C. Steyaert, in Brüssel zugelassen, und RÄin N. Van Damme, in Lüttich zugelassen, für die klagenden Parteien,
- RA F. Haumont, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 56 und 60 des Programmdekrets der Wallonischen Region vom 23. Februar 2006 über die vorrangigen Maßnahmen für die wallonische Zukunft.

Diese zwei Bestimmungen sind Teil von Kapitel X des Dekrets, mit dem Titel « Abänderungen des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, des Dekrets vom 27. Mai 2004 zur Einführung einer Steuer auf stillgelegte Gewerbebetriebsgelände, des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und des Dekrets vom 1. April 2004 über die Reinigung der verschmutzten Böden und über die zu sanierenden Gewerbebetriebsgelände ».

B.2.1. Artikel 56 des Dekrets vom 23. Februar 2006 bestimmt:

« Jedes am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets anerkannte stillgelegte Gewerbebetriebsgelände gilt als neu zu gestaltendes Gelände im Sinne von Artikel 169 § 4 *sub* Artikel 47.

Die Untersuchung jedes Antrags auf die Anerkennung des Umkreises eines Geländes, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets schon eingeleitet worden ist, kann aufgrund des vorliegenden Dekrets weitergeführt werden.

Jedes Landschafts- und Umweltsanierungsgelände, das in der in Artikel 182 des Gesetzbuches erwähnten und von der Regierung vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets erlassenen Liste aufgeführt ist, gilt als Landschafts- und Umweltsanierungsgelände im Sinne vom durch das vorliegende Dekret abgeänderten Artikel 182 des Gesetzbuches ».

B.2.2. Artikel 56 Absatz 1 verweist auf Artikel 169 § 4 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe (weiter unten: WGBRSE). Der letztgenannte Artikel wurde durch das angefochtene Dekret vom 23. Februar 2006 abgeändert.

Artikel 169 bestimmt nunmehr:

« § 1. Auf eigene Initiative oder auf Vorschlag einer Gemeinde, einer Interkommunale, zu deren Gesellschaftszweck die Raumordnung oder das Wohnungswesen gehört, einer Gemeindevereinigung, eines öffentlichen Sozialhilfeszentrums, einer Gemeinderegierung, der ' Société wallonne du Logement ' (Wallonische Wohnungsbaugesellschaft) und der von ihr zugelassenen Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Dienstes, der in Artikel 39 des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle erwähnten ' Société publique d'aide à la qualité de l'environnement ' (öffentliche Gesellschaft für die Förderung der Umweltqualität), eines oder mehrerer Eigentümer oder Inhaber eines dinglichen Rechts, kann die Regierung erlassen, dass ein Gelände, dessen Umkreis sie festlegt, neu zu gestalten ist.

§ 2. Die Regierung stellt den in § 1 erwähnten Erlass per Einsendung zu und unterbreitet ihn zur Begutachtung, ggf. zusammen mit dem Umweltverträglichkeitsbericht:

1° dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde(n), in der bzw. denen das Immobiliengut gelegen ist;

2° den betroffenen Eigentümern, nach den Katasterangaben;

3° dem in Artikel 5 erwähnten Ausschuss;

4° dem in Artikel 7 erwähnten Ausschuss, falls dieser besteht;

5° Wenn der Umkreis mit einem Umweltverträglichkeitsbericht verbunden ist, dem Wallonischen Umweltrat für eine nachhaltige Entwicklung;

6° jeder Person, Instanz oder Dienststelle, deren Konsultierung sie als nützlich erachtet.

§ 3. Der bzw. die Eigentümer sind verpflichtet, jeden Inhaber eines dinglichen Rechts, jeden Mieter bzw. jeden Benutzer des betreffenden Immobiliengutes sowie jede Person, die sie beauftragt haben könnten, Arbeiten an dem betreffenden Gut auszuführen bzw. der sie erlaubt haben könnten, sie auszuführen, innerhalb fünfzehn Tagen nach der in § 2 erwähnten Zustellung darüber zu informieren. Im jedem Eigentümer zugesandten Notifizierungsschreiben wird diese Pflicht erwähnt.

Die Empfänger des in § 2 erwähnten Notifizierungsschreibens richten an die Regierung ihr Gutachten schriftlich innerhalb von dreißig Tagen nach der Notifizierung. Ein fehlendes Gutachten wird als Zustimmung betrachtet.

Innerhalb von fünf Tagen nach Empfang des in § 2 erwähnten Notifizierungsschreibens nimmt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium gemäß Artikel 4 eine öffentliche Untersuchung vor, die fünfzehn Tage dauert.

§ 4. Innerhalb von sechzig Tagen nach der in § 2 erwähnten Notifizierung erlässt die Regierung den Umkreis des neu zu gestaltenden Geländes endgültig.

Der Erlass wird durch einen Vermerk im *Belgischen Staatsblatt* und im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Er wird den in § 2 erwähnten Empfängern per Einsendung zugestellt und in das Hypothekenregister eingetragen. Dieser Erlass ersetzt den im § 1 erwähnten Erlass.

§ 5. Innerhalb von fünfzehn Tagen nach Empfang des in § 4 erwähnten Notifizierungsschreibens informiert der Eigentümer bzw. informieren die Eigentümer jeden Inhaber eines dinglichen Rechts, jeden Mieter bzw. jeden Benutzer des betreffenden Immobiliengutes darüber, andernfalls muss er bzw. müssen sie als Gesamtschuldner für die aufgrund von Artikel 155 durch das Gericht angeordnete Versetzung des Ortes in den ursprünglichen Zustand haften.

In dem jedem Eigentümer zugesandten Notifizierungsschreiben wird diese Pflicht erwähnt.

§ 6. Die Regierung kann den in Artikel 167 erwähnten Umkreis abändern. Die Bestimmungen zur Regelung der Festlegung des in Artikel 167 erwähnten Umkreises finden auf dessen Revision Anwendung.

§ 7. Nach der Neugestaltung des Geländes hebt die Regierung durch Erlass den in Artikel 167 erwähnten Umkreis auf. Der Erlass wird durch einen Vermerk im *Belgisches Staatsblatt* veröffentlicht. Er wird den in § 2 erwähnten Empfängern per Einsendung zugestellt und in das Hypothekenregister eingetragen. Dieser Erlass ersetzt den im § 4 erwähnten Erlass.

§ 8. Die Regierung kann Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Artikel erlassen ».

B.2.3. Der vorerwähnte neue Artikel 169 regelt eine Angelegenheit, die vorher dem früheren Artikel 168 des WGBRSE unterlag.

Im Wesentlichen setzte das frühere Verfahren die vorläufige Festlegung des Umkreises eines stillgelegten Gewerbebetriebsgeländes mit einhergehender Sanierungsverpflichtung voraus; der durch Regierungserlass vorläufig festgelegte Umkreis musste ins Hypothekenregister eingetragen werden (§ 1). Das Verfahren ging eventuell mit einem Verfahren zur Änderung des Sektorenplans einher, und es musste eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen werden; der Erlass zur vorläufigen Bestimmung war Gegenstand von Konsultierungen der betroffenen Eigentümer und gegebenenfalls der zuständigen Beratungsinstanzen (§§ 1 bis 3). Der Regierungserlass zur endgültigen Festlegung des Umkreises des Geländes und von dessen Sanierung musste seine Zweckbestimmung und gegebenenfalls die Revision des Sektorenplans festlegen (§ 4).

B.2.4. In der Begründung zum angefochtenen Dekret wird Folgendes hervorgehoben:

« Der Geltungsbereich des Begriffs 'stillgelegtes Gelände' wurde auf weitere Tätigkeiten ausgedehnt, unter Ausschluss des Wohnungswesens. Nicht alle stillgelegten Gelände sind nämlich stillgelegte Gewerbebetriebsgelände, was allerdings nicht bedeutet, dass sie keine negativen visuellen Auswirkungen hätten, die der Schaffung von Tätigkeiten abträglich wäre.

Infolge dieser Erweiterung des Geltungsbereichs werden die Begriffe 'stillgelegtes Gewerbebetriebsgelände' und 'zu sanierendes Gewerbebetriebsgelände' zugunsten des Begriffs 'neu zu gestaltendes Gelände' aufgehoben. Diese neue, allgemeinere Terminologie geht vielmehr von einer proaktiven Vorgehensweise aus. Übrigens wird der durch das Programmdekret vom 3. Februar 2005 in Artikel 182 des Gesetzbuches eingeführte Begriff 'Landschafts- und Umweltsanierungsgelände' aufrechterhalten.

Nunmehr bezieht sich die Neugestaltung also auf neu zu gestaltende Gelände; darunter ist ein Immobiliengut bzw. eine Gruppe von Immobiliengütern, das bzw. die nicht zu Wohnzwecken sondern zur Niederlassung einer anderen Tätigkeit bestimmt gewesen ist oder war, und dessen bzw. deren Beibehaltung in dem gegenwärtigen Zustand den Grundsätzen einer zweckmäßigen

Raumordnung zuwiderläuft, zu verstehen » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2005-2006, 296, Nr. 1, S. 9).

B.3. Die zweite angefochtene Bestimmung - Artikel 60 - sieht vor, dass das angefochtene Dekret vom 23. Februar 2006 mit Ausnahme von Artikel 43 am 1. Januar 2006 in Kraft tritt.

B.4.1. Die Artikel 56 und 60 des angefochtenen Dekrets vom 23. Februar 2006 werden von den klagenden Parteien in der Auslegung, die ihnen zufolge diejenige der Wallonischen Region wäre, angefochten. Laut dieser Auslegung

« hätte Artikel 56 in Verbindung mit Artikel 60 des angefochtenen Dekrets zur Folge, dass ein stillgelegtes Gewerbebetriebsgelände, dessen Umkreis allerdings nur vorläufig anerkannt worden ist, d.h. bevor die Eigentümer und die betreffenden Instanzen konsultiert werden konnten, automatisch zum 1. Januar 2006 als neu zu gestaltendes Gelände einzustufen ist, wodurch es sich sowohl dem Verfahren zur endgültigen Festlegung der stillgelegten Gewerbebetriebsgelände (und den in diesem Rahmen organisierten Konsultierungen) als auch dem Verfahren zur Festlegung der neu zu gestaltenden Gelände (und den in diesem Rahmen organisierten Konsultierungen) entzieht ».

B.4.2. Die klagenden Parteien bringen vier Klagegründe vor, wobei die Beschwerden im Wesentlichen zweierlei Art sind.

Einerseits wird ein Verstoß gegen die Artikel 146, 160 und 161 der Verfassung geltend gemacht. Die automatische Umwandlung würde dazu führen, dass die Anfechtung des Erlasses zur Festlegung der stillgelegten Gewerbebetriebsgelände bzw. neu zu gestaltenden Gelände vor dem Staatsrat verhindert wird.

Andererseits wird den angefochtenen Bestimmungen vorgeworfen, dass sie auf sowohl ungerechtfertigte (zweiter Klagegrund) als auch diskriminierende Weise (dritter Klagegrund) dem durch Artikel 16 der Verfassung und durch Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Eigentumsrecht Abbruch täten.

Durch die Umgehung der Untersuchungsphase würde die automatische Umwandlung eines vorläufig als stillgelegtes Gewerbebetriebsgelände eingestuftes Gutes in ein neu zu gestaltendes Gelände mehrere Verfahrensgarantien aufheben, und zwar die kontradiktorische Beschaffenheit des Verfahrens, die Möglichkeit einer gerichtlichen Beschwerde beim Staatsrat und die Konsultierung der Beratungsinstanzen. Die Eigentümer von am Tag des Inkrafttretens des

angefochtenen Dekrets vorläufig als stillgelegte Gewerbebetriebsgelände eingestuften Gütern würden also durch die Wirkung des Dekrets nicht in den Genuss eines Untersuchungsverfahrens gelangen, während sowohl die Eigentümer eines stillgelegten Gewerbebetriebsgeländes gemäß der bisherigen Regelung als auch die Eigentümer eines neu zu gestaltenden Geländes gemäß der neuen Regelung sehr wohl in den Genuss einer solchen, den Schutz ihrer Interessen gewährleistenden Regelung gelangen würden. Schließlich würden dieselben vorerwähnten Kategorien untereinander diskriminiert hinsichtlich der Rechtswohlthat von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.5. Die Prüfung der Klagegründe setzt voraus, dass vorab die Tragweite des angefochtenen Artikels 56 bestimmt und insbesondere geprüft wird, ob Artikel 56 Absatz 1 - und die darin vorgesehene Umwandlung in ein neu zu gestaltendes Gelände - auch auf die vor der Dekretsänderung *vorläufig* anerkannten stillgelegten Gewerbebetriebsgelände anwendbar ist, oder aber, ob diese Bestimmung sich nur auf die am 1. Januar 2006 *endgültig* anerkannten stillgelegten Gewerbebetriebsgelände bezieht.

B.6.1. Aus den Vorarbeiten zum Dekret wird nicht ersichtlich, welche Absicht der Dekretgeber mit der Annahme der ersten zwei Absätze von Artikel 56 verfolgte. Im Kommentar zu diesem Artikel wird erwähnt, dass dieser « zum Ziel hat, die ordnungsgemäße Abwicklung der am Tag des Inkrafttretens dieses Dekrets schwebenden Angelegenheiten zu ermöglichen » (ebenda, S. 21).

Aus dem Gegenstand und der Formulierung der ersten zwei Absätze von Artikel 56 sowie aus dem Kommentar lässt sich schließen, dass der Dekretgeber um die Abwicklung der unter der Geltung der bisherigen Gesetzgebung eingereichten Anträge bemüht war, indem er dem Verfahren zur Anerkennung der stillgelegten Gewerbebetriebsgelände gemäß dieser bisherigen Gesetzgebung Rechnung getragen hat.

B.6.2. Festgelegt war dieses Verfahren in Artikel 168 des WGBRSE vor seiner Abänderung durch das angefochtene Dekret vom 23. Februar 2006.

Wie in B.2.3 hervorgehoben wurde, erfolgte die Festlegung des Umkreises eines stillgelegten Gewerbebetriebsgeländes in zwei getrennten Phasen - einer vorläufigen und einer

endgültigen - und musste die Wallonische Regierung in jeder dieser Phasen tätig werden, und zwar zunächst mit einem vorläufigen Erlass und anschließend mit einem endgültigen Erlass.

Es kann vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Dekretgeber bei der Annahme des angefochtenen Artikels 56 sich dieses Verfahrens in zwei Phasen bewusst war und dass er es berücksichtigen wollte. Diese Bemerkung findet ebenfalls Unterstützung in der Feststellung, dass der neue Artikel 169 des WGBRSE in der durch das angefochtene Dekret abgeänderten Fassung diese Unterscheidung für die neu zu gestaltenden Gelände aufrechterhält; Paragraph 1 sieht die Annahme eines vorläufigen Erlasses vor, während Paragraph 4 die Annahme eines endgültigen Erlasses vorsieht.

B.6.3. Da einerseits Artikel 56 Absätze 1 und 2 unter Berücksichtigung der zwei Phasen der Anerkennung eines stillgelegten Gewerbebetriebsgeländes, und zwar einer vorläufigen und einer endgültigen Phase, die die bisherige Dekretgebung bereits vorsah, auszulegen ist und andererseits die von der Regierung am 1. Januar 2006 bereits anerkannten Gelände demzufolge entweder vorläufig oder endgültig anerkannt sein konnten, scheint es kohärent zu sein, dass der Dekretgeber mit dem Ziel, die Übergangsregelung in gültiger Weise zu bestimmen, jeden der zwei vorerwähnten Fälle hat regeln wollen.

Absatz 1 von Artikel 56 ist demzufolge dahingehend auszulegen, dass er das Schicksal der von der Regierung endgültig anerkannten stillgelegten Gewerbebetriebsgelände regelt, wobei er in diesem Fall bestimmt, dass sie in ein neu zu gestaltendes Gelände umgewandelt werden müssen, während Absatz 2 desselben Artikels sich auf die am 1. Januar 2006, d.h. am Tag des Inkrafttretens der neuen Dekretgebung lediglich vorläufig anerkannten stillgelegten Gewerbebetriebsgelände bezieht.

B.7. Die von den klagenden Parteien beanstandete Auslegung entzieht Artikel 56 Absatz 2 außerdem jede zweckdienliche Wirkung; wenn die in Absatz 1 vorgesehene Umwandlung der am 1. Januar 2006 anerkannten stillgelegten Gewerbebetriebsgelände in neu zu gestaltende Gelände sowohl auf die endgültig anerkannten als auch auf die lediglich vorläufig anerkannten stillgelegten Gewerbebetriebsgelände anwendbar wäre, ist nicht einzusehen, welche Anträge der Dekretgeber bei der Annahme von Artikel 56 Absatz 2 ins Auge gefasst hätte.

B.8. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der angefochtene Artikel 56 Absatz 1 dahingehend auszulegen ist, dass er ausschließlich auf die endgültig anerkannten stillgelegten Gewerbebetriebsgelände anwendbar ist.

Artikel 56 Absatz 1 ist nicht anwendbar auf jene stillgelegten Gewerbebetriebsgelände, deren Umkreis vor dem 1. Januar 2006 nur vorläufig anerkannt war.

B.9. Da die Klagegründe von einer unrichtigen Auslegung ausgehen, sind sie unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 26. Juli 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior